
OLIVEIRA gegen die Schweiz

Urteil vom 30. Juli 1998

Grundsatz *ne bis in idem* im Straf- und Verwaltungsverfahren

Art. 4 7.ZP EMRK

Sachverhalt:

1990 verursachte die Bf. einen Verkehrsunfall. Ihr Wagen war auf glatter Schneefahrbahn ins Schleudern geraten und mit einem PKW zusammengestoßen, dessen Fahrer durch den Aufprall schwer verletzt wurde. Sie wurde hierauf mit *polizeirichterlicher Verfügung* wegen *Nichtbeherrschens des Fahrzeugs infolge Nichtanpassens der Geschwindigkeit an die Straßenverhältnisse* zu einer Geldstrafe von CHF 200,- verurteilt. 1993 wurde gegen die Bf. wegen *fahrlässiger Körperverletzung* ein *Strafbefehl* in der Höhe von CHF 2.000,- erlassen. Sie erhob dagegen Einspruch, worauf das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte die Bf. wegen *fahrlässiger Körperverletzung* und setzte den *Bussenbetrag* auf CHF 1.500,- herab. Im Urteil wurde festgehalten, dass die im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzte Geldstrafe aufgehoben und - sofern bereits bezahlt - auf den vorliegenden *Bussenbetrag* angerechnet werde, sodass sich dieser auf CHF 1.300,- reduziere. Das an das *Obergericht* erhobene Rechtsmittel wurde abgewiesen: Zwar sei das Vorgehen des *Polizeirichters* insofern fehlerhaft gewesen, als er den Sachverhalt nur hinsichtlich des *Nichtbeherrschens* des Fahrzeugs, nicht aber in bezug auf die dadurch verursachte *Körperverletzung* geprüft habe. Dass er trotz vorliegender *fahrlässiger schweren Körperverletzung* die Überweisung der Akten verabsäumt hatte, führe aber noch nicht zur Aufhebung der *polizeirichterlichen Verfügung*. Die Bf. brachte daraufhin *Nichtigkeitsbeschwerden* an das *Kassationsgericht* des Kantons Zürich sowie an das *Bundesgericht* ein. Gegen die Zurückweisung ihrer *Nichtigkeitsbeschwerde* durch das *Kassationsgericht* erhob die Bf. *staatsrechtliche Beschwerde* an das Bundesgericht. Dieses wies beide Rechtsmittel ab: Dem *Polizeirichter* war die *Körperverletzung* nicht bekannt, er wäre sonst zur Verhängung einer Geldstrafe nicht befugt, sondern verpflichtet gewesen, die Akten sofort an die Bezirksanwaltschaft weiterzuleiten. Die Wirkungen einer Doppelbestrafung wurden von der Unterinstanz dadurch vermieden, dass sie den vom *Polizeirichter* ausgesprochenen *Bussenbetrag* von CHF 200,- bei der Bemessung der neuen *Busse* berücksichtigt hatte.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 4 7.ZP EMRK (*ne bis in idem*), da sie wegen desselben Verhaltens sowohl von einem Strafgericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verurteilt worden sei.

Es liegt ein eintätiges Zusammentreffen strafbarer Handlungen vor (Idealkonkurrenz - *concours idéal d'infractions*). Art. 4 7.ZP EMRK schützt nur vor einer neuerlichen Verfolgung und Bestrafung für ein und dasselbe Delikt. Im vorliegenden Fall wurden jedoch durch eine Handlung zwei verschiedene Delikte verwirklicht. Auch die Verfahrensmängel vor den innerstaatlichen Instanzen vermögen nicht eine Verletzung von Art. 4 7.ZP EMRK zu begründen, da diese Bestimmung die Verfolgung unterschiedlicher Delikte nicht ausschließt, selbst wenn sie alle aus derselben Handlung resultieren und vor verschiedenen Gerichten (*courts*) verhandelt werden, va. dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Strafen nicht kumulativ waren, sondern die geringere Strafe auf die höhere angerechnet wurde. **Keine Verletzung von Art. 4 7.ZP EMRK** (8:1 Stimmen, *Sondervotum von Richter Repik*).

Anm.: Vgl. insb. den vom GH zitierten Fall *Gradinger/A*, Urteil v. 23.10.1995, A/328-C (= NL 95/5/10).

Anm.: Die Kms. hatte in ihrem Ber. v. 1.7.1997 (= NL 97/6/4) eine Verletzung von Art. 4 7.ZP EMRK festgestellt (24:8 Stimmen).

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)